

liehen und privaten Reparaturwesen und Ersatzteilhandel tätigen Mitarbeiter Qualifikationskurse durchzuführen. In diese Qualifikationskurse sind auch die in den Betrieben des Groß- und Einzelhandels tätigen Mitarbeiter, die mit dem Verkauf von Enderzeugnissen und Ersatzteilen beschäftigt sind, einzubeziehen. Die Organe des Groß- und Einzelhandels dürfen die durch die Herstellerwerke in diesen Qualifikationskursen geschulten Fachkräfte nicht anderweitig einsetzen und der fachlichen Beratung des Kunden entziehen.

§ 13

Die Herstellerwerke haben in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern, insbesondere mit den Vertrags- bzw. Spezialwerkstätten, festzulegen, bei welchen Positionen und in welcher Form die Regenerierung verschlissener Ersatzteile durchgeführt wird. Über Auswahl und Umfang zur Regenerierung kommender Ersatzteile und die Organisation der Regenerierungsarbeiten entscheiden die Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

§ 14

Um eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten im Reparatursektor zu erreichen, ist die weitere Spezialisierung der Reparaturbetriebe für bestimmte Erzeugnisse verstärkt und beschleunigt durchzusetzen. Verantwortlich sind hierfür die zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission unter Mitwirkung der den Reparaturbetrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

§ 15

(1) Für die Erzeugnisse gemäß § 1 sind, soweit die Eigenart der Erzeugnisse dies erfordert, durch die Herstellerwerke

- a) Ersatzteilkataloge,
- b) Betriebs- und Reparaturanleitungen,
- c) Bedienungs-, Pflege- und Wartungsanleitungen,
- d) Garantiebedingungen,
- e) Verzeichnisse der Vertragswerkstätten

auszuarbeiten. Diese technischen Dokumentationen sind grundsätzlich durch den Herstellerbetrieb bei Auslieferung der Endprodukte mitzuliefern,

(2) Für technische Gebrauchsgüter des Konsumtionsbedarfes sind, soweit erforderlich und handelsüblich, mindestens

- a) die Garantiebedingungen,
- b) die Bedienungs- und Wartungsanweisungen beizulegen und
- c) die nächstgelegene Vertragswerkstatt bzw. eine andere Bezugsmöglichkeit für Ersatzteile nachzuweisen.

(3) Durch die Herstellerwerke von Enderzeugnissen sind, soweit dies der Art und dem Charakter der Erzeugnisse entsprechend notwendig ist, Reparaturtechnologien auszuarbeiten und den Vertragswerkstätten und anderen für Reparaturen einzusetzenden Betrieben zu liefern.

§ 16

Soweit erforderlich und soweit nicht durch die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBL II S. 37)

geregelt, sind für bestimmte Erzeugnisse bestimmte Ersatzteile zur Bildung von Stör- und Sicherheitsreserven anzubieten bzw. mitzuliefern. Die Lieferung der zur Bildung dieser Stör- und Sicherheitsreserven notwendigen Ersatzteile ist in gleicher Weise wie die Lieferung von Enderzeugnissen vertraglich zu binden. Das gilt ebenso für Exportlieferungen.

Abschnitt IV

Kundendienst und Ersatzteilversorgung für Import- und Exporterzeugnisse

§ 17

(1) Die Unternehmen des Außenhandels sind verpflichtet:

- a) gleichzeitig mit der Lieferung von Enderzeugnissen bei importierten Erzeugnissen im Einvernehmen mit dem Lieferanten und inländischen Bedarfsträger und bei exportierten Erzeugnissen im Einvernehmen mit dem Herstellerwerk und dem ausländischen Abnehmer eine angemessene Lieferung von Ersatzteilen vertraglich zu sichern,
- b) mit ihren Außenhandelspartnern Verträge über die Einrichtung eines Kundendienstes für Importerzeugnisse im Inland und für Exporterzeugnisse im Ausland in dem technisch notwendigen Umfang und handelsüblicher Weise zu schließen,
- c) mit ihren Außenhandelspartnern durch Verträge sicherzustellen, daß auch nach Auslaufen der Produktion bei ausländischen Partnern die Ersatzteillieferungen in einem dem Inlandsbedarf entsprechenden und bei Exportlieferungen in einem dem Bedarf auf dem entsprechenden Auslandsmarkt erforderlichen Umfang gewährleistet sind,
- d) mit dem Außenhandelspartner die Lieferung der technischen Dokumentationen für Import- und Exportwaren gemäß § 15 zu vereinbaren.

(2) Einzelheiten des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung im Außenhandel regelt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission durch Verfügung.

Abschnitt V

Fach- und Einzelhandel

§ 18

(1) Das Ministerium für Handel und Versorgung hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und Kreise das Netz der Spezialverkaufsstellen für Ersatzteile zu erweitern, wenn die volle Auslastung des privaten und handwerklichen Fachhandels nicht zur Versorgung der Bevölkerung ausreicht.

(2) In den Sortimentsbilanzen und Lieferplänen sind in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung, den Herstellerwerken sowie den für den Vertrieb eingesetzten Großhandelsorganen unter Leitung der für die Bilanzierung der Erzeugnisse verantwortlichen Organe eine Nomenklatur der Ersatzteile, die über den Fach- und Einzelhandel unmittelbar an die Bevölkerung verkauft werden, und die für den Fachhandel bereitzustellenden Mengen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke festzulegen.